

Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich auch der Vorhaben-

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1.1. Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungseinrichtungen

(z.B. Masten) und Brandschutzeinrichtungen. Die Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen sind zu mähen oder extensiv zu beweiden. Zufütterung ist nicht zulässig. Nach- oder Weidepflege von Weideresten ist möglich, wobei Altgrasstreifen oder -flächen bis maximal 20 % der Fläche durchaus erwünscht sind, ebenso Strukturanreicherungen durch Totholzhau-

Die Baumaßnahmen sind in der Zeit zwischen September und Februar durchzuführen. Andernfalls sind Vergrämungsmaßnahmen hinsichtlich Wiesenbrüter durchzuführen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich

Die maximal zulässige Grundfläche für Gebäude beträgt 100 m² (GR 100m²), wobei Einzelgebäude eine Grundfläche von 50 m² nicht

Die Höhe von Gebäuden darf maximal 3,50 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Gebäudes (OK<sub>G</sub> ≤ 3,50m). Die Höhe freistehender Solarmodule darf maximal 3,50 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Solarmodule (OK<sub>M</sub> ≤ 3,50m).

### 1.2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen, Stellung der

Bauliche Anlagen, Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze

Bei allen zu errichtenden Gebäuden sind gemäß Art. 6 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Abstandsflächen von 0,4 H, min-

Die verkehrliche Erschließung der Freiflächenanlage muss über bereits vorhandene oder noch zu erschließende Straßen oder Wege

Alle für das Gebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise zu erstellen. Oberflächenwasser darf auch

Innerhalb von Grünflächen sind bauliche Anlagen unzulässig, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.

## 1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

wicklung von Boden, Natur und Landschaft

# Die Anlage wird gemäß den Planeintragungen abwechselnd mit Bäu-

Entlang der Straßen und Wege sind Obstbaumreihen anzulegen. Zu pflanzen sind Obstbaum-Hochstämme in einem gegenseitigen Abstand von etwa zehn Metern. Es sind standortgerechte, alte Sorten zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm mit Ballen zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Bäume sind gegen Wildverbiß zu schützen, bis sie aus der

Es müssen mindestens 75 % der vorgesehenen Zaunlänge bepflanzt werden. Es sind zu gleichen Teilen Hasel (Corylus avellana), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) zu pflanzen. Pro Pflanze ist eine Fläche von 1,50 x 1,00 Meter vorzusehen. Es sind Jungpflanzen mit einer Höhe von mindestens 60 cm zu verwenden. Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss einzuzäunen.

werden. Es sind zu gleichen Teilen Hasel (Corylus avellana), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) zu pflanzen. Pro Pflanze ist eine Fläche von 1,50 x 1,00 Meter vorzusehen. Es sind Jungpflanzen mit einer Höhe von mindestens 60 cm zu verwenden. Dazwischen sind mindestens 15 Obstbäume zu setzen. Zu pflanzen sind Obstbaum-Hochstämme. Es sind standortgerechte, alte Sorten zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm mit Ballen zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu er-

Pflanzungen mit autochthonem Saatgut anzusäen und als Grünland extensiv zu bewirtschafen (Mahd nicht vor dem 1. Juli, kein Mulchen und Düngen der Flächen). 10 % des Grünlands ist über den Winter stehen zu lassen und dient als Überwinterungshabitat für Insekten. Die Breite der Ausgleichsflächen darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 18 in Verbindung mit §§ 14 bis 17 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Anlage

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem Grundstück Flur-Nummer 664 der Gemarkung Förstenreuth durchgeführt. Die Ausgleichsflächen sind durch Schlitzeinsaat mit autochthonem Saatgut herzustellen. Bei ausbleibendem Erfolg sind Nachsaaten erforderlich. Die Flächen dürfen höchstens zweimal im Jahr gemäht werden, frühester Mahd-Termin ist der 15. Juli; das Mähgut ist abzufahren. Folgende Maßnahmen werden auf der Ausgleichsfläche durchgeführt: Schaffung eines Waldsaums entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze in einer Tiefe von mindestens zehn Metern,

Initialpflanzung von Weiden und Erlen entlang des Koserbachs, sollten für die Anpflanzungen Einzäunungen notwendig sein, sind diese nach erfolgreichem Anwachsen zurückzubauen. teilweises Aufeggen oder Auffräsen der Grünlandbereiche und Einbringung von autochthonem Saatgut für Extensivwiesen sowie punktuelle Einbringung von strukturanreichernden Elementen wie Wurzelstöcken, Totholz- oder Steinhaufen. Für alle Pflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Bei allen Bepflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzu-

1.7. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

## 2.1. Dächer

Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Als Dacheindeckung von Betriebsgebäuden sind Natur- oder Kunstschiefer, Tondachziegel, Titanzink- oder Aluminiumbleche sowie Photovoltaik-Module zuläs-

#### 2.2. Fassaden

GR 100m<sup>2</sup>

OK<sub>G</sub>≤3,5m

OK<sub>M</sub>≤3,5m

Die Fassaden von Betriebsgebäuden sind als Holzfassaden auszuführen oder mit Holz zu verkleiden.

## 2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine Blendwirkung hervorgerufen wird.

#### 2.4. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun auszuführen; die Zäune sind ohne zusätzlichen Sockel auszuführen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für kleine Säugetiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen. Einfriedungen sind wolfssicher zu gestalten.

## Weitere Planeintragungen

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung OK<sub>G</sub>≤3,5m OK<sub>M</sub>≤3,5m

Flurstücksnummern

vorhandene Grundstücksgrenzen

amt) zu verständigen.

## 4. Hinweise

4.1. Altlasten

Auf die Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Sollten im Zuge der Erdarbeiten Ablagerungen oder verunreinigter Boden zutage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständigen Behörden (Landratsamt, Wasserwirtschafts-

### 4.2. Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Erdkabel liegen im allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 1,50 Meter. Geringere Lagetiefen sind aber bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten und Erdabtragungen nicht auszuschließen. Die Kabel können in Kunststoff- oder Betonrohren bzw. Formstücken verlegt sein. Sie können mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten (gelb) abgedeckt und durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Rohre, Abdeckungen und das Trassenwarnband schützen des Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Diese Warneinrichtungen können auch fehlen. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist grundsätzlich beim zuständigen Energieversorger zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Elektrizitätsversorgung verlegt sind. Jedes unbeabsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Kabeln ist sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Energieversorgers sofort einzustellen.

### 4.3. Denkmalschutz

Im Umfeld der Planung sind keine archäologische Bodendenkmäler bekannt. Dennoch ist jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen. Diese genießen den Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG), besonders Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 bis 4 DSchG. Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern ist der Finder verpflichtet, diese bis zum Ablauf einer Woche nach der unverzüglichen Anzeige bei der Archäologischen Außenstelle Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Telefon 0951/40950, Telefax 0951/409530, unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 DSchG). Weitere Erdarbeiten bedürfen der Erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 DSchG), die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

### Verfahrensvermerke

### 5.1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Stammbach beschloss die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Anlage Förstenreuth II". Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt ge-

### 5.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Anlage Förstenreuth II" wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen in der Fassung vom 15. Juni 2021 konnten in der Zeit vom 23. August bis 24. September 2021 im Rathaus des Marktes Stammbach eingesehen werden. Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Marktgemeinderat behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

## 5.3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18. August 2021 in der Zeit vom 23. August bis 24. September 2021 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Anlage Förstenreuth II" beteiligt und angehört. Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Marktgemeinderat behandelt, das Ergebnis

#### 5.4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Anlage Förstenreuth II" in der Fassung vom 16. November 2021 wurde mit der Begründung aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 16. November 2021 nach ortsüblicher Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Stammbach vom 4. Mai bis 7. Juni 2022 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit konnten die Unterlagen auf der Internetseite des Marktes eingesehen werden. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde Beschluss gefasst, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

## 5.5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 3. Mai 2022 in der Zeit vom 4. Mai bis 7. Juni 2022 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Anlage Förstenreuth II" beteiligt und angehört. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde Beschluss gefasst, das Ergebnis

#### 5.6. Satzungsbeschluss

Der Markt Stammbach hat mit Beschluss des Markgemeinderates vom 15. Juni 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Förstenreuth II" in der Fassung vom 15. Juni 2022 als Satzung beschlossen.

Stammbach, den 20. Juni 2022

Markt Stammbach Karl Philipp Ehrler Erster Bürgermeister

#### (Dienstsiegel)

#### 5.7. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 28. November 2022 ortsüblich bekannt gemacht, dabei wurde darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus des Marktes Stammbach ab sofort eingesehen werden kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Förstenreuth II" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

#### Unbeachtlich werden demnach

(§ 215 Abs. 2 BauGB).

154, 159

i. eine nach § 214 Abs. 1 Satz ! Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

#### 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

#### wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Stammbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt

entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Stammbach, den 30. November 2022

Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Stammbach Karl Philipp Ehrler Erster Bürgermeister

### (Dienstsiegel)

1.47.119

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik-Anlage "Förstenreuth II",

Markt Stammbach/Raiffeisenbank Hochfranken West eG, Stammbach

**ENDFASSUNG** 15. Juni 2022 1.1.000

# Entwurfsverfasser:



ingenieurbüro r bauwesen Am Kehlgraben 76 - 96317 Kronach

Tel. (09261) 6062-0 - Fax (09261) 6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de - http:\\www.ivs-kronach.de

Kronach, im Juni 2022

Dipl. Geogr Norbert Köhler